

Beitrags-/Finanzordnung

"Radrennteam – Förderer des Radsportnachwuchses e.V.", (im Folgenden Verein genannt)

1. Mitgliedsbeiträge:

Diese Ordnung legt Mindest-Mitgliedsbeiträge fest. Die Mitglieder können freiwillig höhere Beiträge entrichten.

Juristische Personen werden den erwerbstätigen Erwachsenen gleichgestellt.

a) Aktive Mitglieder

zahlen folgenden Mindest-Mitgliedsbeitrag:

<u>Mitgliedsgruppe</u>	<u>Mitgliedsbeitrag</u>
Nachwuchs* (* bis einschließlich zu dem Kalenderjahr indem das 18. Lebensjahr vollendet wird.)	0 €/Jahr
Erwerbstätige Erwachsene	60 €/Jahr
Sonstige Erwachsene (z.B. Schüler / Studenten / Rentner / Arbeitslose)	30 €/Jahr

b) Nachlässe für aktive Mitglieder

um besondere Aktivitäten von aktiven Mitgliedern zu honorieren, werden folgende Nachlässe auf die Mitgliedsbeiträge / Sonderbeiträge gewährt:

<u>Aktivität</u>	<u>Nachlass</u>
Leitung einer Schul-AG oder einer vergleichbaren Trainingsgruppe (min. 1/2 Jahr)	60 €/Jahr
Mitarbeit im „Online-Trainer-Pool“ (min. 1/2 Jahr)	30 €/Jahr
Betreuung/Leitung einer einzelnen Radsportveranstaltung (1 - 3 Tage)	10 €/Jahr
Technische Betreuung des Online-Auftritts des Vereins (min. 1/2 Jahr)	30 €/Jahr

Der Gesamtvorstand wird legitimiert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Liste der Nachlässe zu erweitern.

Die aktiven Mitglieder können **freiwillig** ganz oder teilweise auf diese Nachlässe verzichten. Der freiwillige Verzicht auf diese Nachlässe wird einer Spende an den Verein gleichgesetzt, hierfür wird eine entsprechende Spendenquittung ausgestellt. Es werden maximal Spendenquittungen bis zur jeweiligen steuerlich zulässigen Grenze ausgestellt.

Durch Summierung von (nicht gespendeten) Nachlässen kann der Mitgliedsbeitrag / die Sonderbeiträge maximal auf 0 €/Jahr reduziert werden. Eine Auszahlung von in diesem Zusammenhang nicht in Anspruch genommenen Nachlässen ist ausgeschlossen.

Im Eintrittsjahr eines aktiven Mitglieds kann für dieses Mitglied auf Beschluss des Gesamtvorstands von den festgelegten Nachlässen abgewichen werden.

c) Fördermitglieder

zahlen als Mindest-Mitgliedsbeitrag: 30 €/Jahr.

d) Sonderbeiträge

Der Gesamtvorstand kann für die Benutzung spezieller Angebote des Vereins wie z.B.:

- erweiterte/spezielle Internetangebote oder
- Vermittlung von Versicherungen o.ä. Dienstleistungen

Sonderbeiträge festlegen. Der Gesamtvorstand kann für die Kombination einiger Angebote so genannte „Paketpreise“ festlegen.

Der Gesamtvorstand hat die Veröffentlichung einer Liste der gültigen Sonderbeiträge und „Paketpreise“ auf der Internet-Domain www.radrennteam.de zu veranlassen bzw. im Bedarfsfall für eine Aktualisierung zu sorgen. Die in dieser Liste aufgeführten Sonderbeiträge und „Paketpreise“ sind Bestandteil dieser Beitrags-/Finanzordnung und damit verbindlich.

2. Zahlung der Mitgliedsbeiträge:

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich im Voraus fällig.

Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftinzugsverfahren erhoben (Regelverfahren). Hierzu ermächtigen die Mitglieder den Verein mit dem Aufnahmeantrag.

Auf Wunsch des Mitglieds werden andere Zahlungsformen (Dauerauftrag, Überweisung, Barzahlung etc.) akzeptiert, hierbei hat das Mitglied sicherzustellen, dass der Mitgliedbeitrag spätestens am 31.12. des jeweiligen Vorjahres (Ausnahme Gründungsjahr) den Verein erreicht.

3. Mitgliedsbeiträge im Gründungsjahr bzw. Eintrittsjahr eines neuen Mitglieds:

Auch im Gründungsjahr bzw. Eintrittsjahr eines neuen Mitglieds werden die unter Absatz 1 dieser Beitrags-/Finanzordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge erhoben (voller Jahresbeitrag).

4. Mitgliedsbeiträge im Austrittsjahr eines Mitglieds:

Auch im Austrittsjahr eines Mitglieds werden die unter Absatz 1 dieser Beitrags-/Finanzordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge fällig (voller Jahresbeitrag). Eine Rückerstattung von Teilen der Beiträge ist ausgeschlossen.

5. Änderung der Mitgliedsbeiträge

Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung kann die Mitgliedsbeiträge neu festsetzen.

6. Finanzplanung (Budget):

Der geschäftsführende Vorstand stellt jährlich, einen Finanzplan (Budget) für das folgende Geschäftsjahr auf.

Dieser ist entsprechend § 5 Abs. 3 Punkt d der Satzung durch die Mitgliederversammlung zu beschließen

7. Vollmachten:

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt ohne Zustimmung des Gesamtvorstands finanzwirksame Beschlüsse bis zu 500 € zu treffen.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, sofern ein entsprechend § 5 Abs. 3 Punkt d der Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossener Finanzplan (Budget) vorliegt, im Rahmen dieses Finanzplans finanzwirksame Beschlüsse zu treffen.

Über finanzwirksame Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

8. Inkrafttreten:

Die Beitrags-/Finanzordnung wurde in der Gründungsversammlung am 27.07.2008 beschlossen, sie tritt mit dem Beschluss in Kraft.